

tungen und Schlussfolgerungen ist, so war ein Urteil über deren Richtigkeit oder Unrichtigkeit nur in schrittweisem Vorgehen zu gewinnen. Immerhin habe ich mich bemüht, den Gedankengang von K r a m m e r jeweils kurz zu skizzieren, schon um klarzustellen, in welchem Sinne ich seine Ausführungen aufgefasst habe.

I.

Als erstes Objekt für seine Beweisführung dient K r a m m e r Lex Salica Tit. 51, der von der unrechtmässigen Grafenpfändung handelt. Nach einigen Vorbemerkungen wird die Bahn für die Handschriftenvergleiche geebnet durch eine Teilvergleiche von Cod. 1—4. Der üblichen Methode, von Cod. 1 auszugehen, wird widersprochen und der Beweis versucht, dass Cod. 1 gegenüber Codd. 2—4 Auslassungen zeige, die auch solche gegenüber dem Archetyp von Codd. 1—4 (Ia) seien, sodass nicht an Cod. 1, sondern an die vollere Fassung von Cod. 2—4 angeknüpft werden müsse. Sodann wird behauptet, dass sowohl die erste Familie (Codd. 1—4) wie die zweite (Codd. 6 und 5) in ihren §§ 1 und 2 dasselbe sagten, also nur dann den Urtext darstellen könnten, wenn man dem Gesetzesredaktor 'eine sinnlose Art der Gesetzesredaktion zuschreiben' wollte. Die Lösung wird in der Annahme gefunden, dass § 2 im Tit. 51 der ersten und zweiten Familie nichts anderes sei, als der Schluss des § 1 im älteren Text der 3. Familie (Codd. 7—9). Die Frage, ob hierbei die erste und zweite oder die dritte Familie die Vorlage gewesen sei, wird zu Gunsten der dritten entschieden. Schliesslich wird auseinandergesetzt, dass Cod. 9 dem Archetyp der dritten Familie entspreche, 7 und 8 aber parallele Verschlechterungen dieses Archetyp darstellten. Da nun die erste und zweite Familie auf Codd. 8 und 7 zurückzuführen seien, müssten sie jünger sein als der Archetyp der dritten Familie.

Zweifel erweckt hier schon, was K r a m m e r über das Verhältnis von Cod. 1 zu Codd. 2—4 sagt, wenngleich er sich hierbei auch auf frühere Autoren stützen kann. K r a m m e r geht hier von einer Fassung der ersten Familie aus, die er selbst aus den vier vorliegenden hergestellt hat, und vergleicht nun damit wiederum die vier handschriftlichen Fassungen der Codd. 1—4. Diese sind die folgenden: